



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, gegen den Bescheid des Finanzamtes Amstetten Melk Scheibbs vom 14. Mai 2009 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin verfügt über die Gewerbeberechtigung Lebens- und Sozialberatung. Sie erklärte in ihrer Einkommensteuererklärung für 2006 Einkünfte aus selbständiger Arbeit als selbständige Trainerin in Höhe von 12.633,00 €.

Auf Grund einer von der Berufungswerberin eingereichten berichtigten Einkommensteuererklärung für 2006 nahm das Finanzamt mit Bescheid vom 14. Mai 2009 das Einkommensteuerverfahren für 2006 gemäß § 303 Abs. 4 BAO wieder auf. Im neuen Sachbescheid vom 14. Mai 2009 wurden unter anderem Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 1.015,60 € (Kurskosten für die Weiterbildung "Systemische Aufstellungsarbeit" in Höhe von 800,00 € sowie Diäten in Höhe von 215,60 €) nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Das Finanzamt führte in der Begründung dazu aus, Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse seien oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienten (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen

Bezug, Sport, Esoterik), seien nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden könnten oder von Nutzen seien.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 vom 14. Mai 2009 erhab die Berufungserberin Berufung mit folgender Begründung:

Ihre Kosten "Systemisches Familienstellen" beträfen eine spezifische Ausbildung für Fachpersonen im ärztlichen, therapeutischen, psychischen und persönlichen Beratungsbereich. Eine fundierte Beschreibung dieser anerkannten Therapieform läge der Berufung bei. Mehr dazu sei unter der darauf aufscheinenden Webadresse nachzulesen.

Der Berufung war folgende Beschreibung angeschlossen:

Systemaufstellungen – Systemische Strukturaufstellungen

Beziehungsstrukturen intuitiv verstehen

Aufstellen – was ist das?

Das „Aufstellen“ von Systemen – ob Familien, Organisationen, Teams oder auch inneren Anteilen – zählt heute zu den bewährtesten und modernsten Methoden, um Dynamiken, Stärken und Schwachpunkte in derartigen Strukturen aufzudecken – und Lösungen zu finden, hat jedoch in der Systemischen Physiotherapie bereits lange Tradition – ihre Wurzeln im Psychodrama, der Gestalttherapie und der Familienskulpturarbeit von Virginia Satir. In der systemischen Aufstellungsarbeit wird im Gegensatz zu Skulpturarbeiten und Psychodrama allerdings nicht die dynamisch/spielerische Komponente betont, sondern die Parameter Ort, Entfernung und Haltung.

Die ursprüngliche Idee bestand darin, mit den Familien direkt zu arbeiten, in der therapeutischen Praxis wurde aber die Erfahrung gemacht, dass man nicht mit den Mitgliedern eines Systems persönlich arbeiten musste, um relevante Informationen über ein System zu erlangen, sondern dass diese auch durch nahezu beliebige Stellvertreter ersetzt werden konnten.

Der aus historischen Gründen eingebürgerte und immer noch häufig verwendete Begriff Familienaufstellung bzw. Familienstellen ist heute jedoch ein wenig irreführend und eingrenzend – denn die Methode erlaubt es, auch viele andere soziale Strukturen wie etwa Paarbeziehungen, Arbeitsteams, ja ganze Organisationen, aber auch innerpsychische Strukturen, Problemfelder etc. „aufzustellen“ – heute sind insgesamt über 80 Formen systemischer Strukturaufstellungen dokumentiert und publiziert. Diese Aufstellungarten sind durch eine gemeinsame Grammatik und Methodik verbunden, welche durch die in der

Systemischen Therapie gebräuchlichen Überbegriffe Systemaufstellungen und Strukturaufstellungen zusammengefasst werden.

In solchen Systemaufstellungen können wirkungsvoll merkbare oder nur latent wahrnehmbare Konflikte „greifbarer werden“, komplexe Beziehungsnetze und –verstrickungen besser wahrgenommen, und anstehende Entscheidungen (z.B. in Bezug auf aktuelle Beziehungen, die Herkunfts familie oder eine Organisation) erleichtert werden. Das „Aufstellen“ eines Systems nämlich zeigt die Dynamik, die in ihm wirkt. Unbewusst Wahrgenommenes über Beziehungszusammenhänge, das „innere Bild“ über diese, wird ausdrückbar und darstellbar, sodass es der „objektiven“ Wahrheit zumindest sehr nahe kommt. Oftmals ist es geradezu verblüffend, wie nahe die herausgearbeiteten strukturellen Konstellationen bei Aufstellungen der realen Situation kommen.

In einer Berufungsergänzung vom 10. Juni 2009 führte die Berufungswerberin Folgendes aus:

Sie habe im „Steuerbuch 2006“ (herausgegeben vom BM für Finanzen) zur Anrechenbarkeit von Weiterbildungskosten auf Seite 39 gefunden: „Eine Fortbildung liegt dann vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahme der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dient.“

Genau dies sei in ihrer beruflichen Situation der Fall gewesen. In Ausübung ihrer beratenden Tätigkeit für Kursteilnehmer, welche sehr oft in kritischen familiären und beruflichen Situationen gewesen seien, habe sie immer wieder auf Familienstellen hinweisen und erklären können, was wesentlich sei, bzw. das systemische an ihren Situationen mit ihnen bearbeiten können. Die Begründung des Finanzamtes sei falsch, weil es sich um eine Weiterbildung handle, die selbstverständlich nur von Personen, die eine beratende und helfende Tätigkeit ausübten, in Anspruch genommen werden könne.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 9. Juli 2009 wies das Finanzamt die Berufung mit der Begründung ab, beim Seminar „Systemische Aufstellungsarbeit“ handle es sich laut Homepage der Veranstalterin um ein Seminar, welches auf Grund der Inhalte auch bei nicht in der Berufssparte der Berufungswerberin tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit bestimmt sei. Es liege daher diesbezüglich ein Mischaufwand vor, der gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 zur Gänze steuerlich nicht absetzbar sei (vgl. UFS 14.3.2005, RV/0314 - K/02).

Gegen die Berufungsvorentscheidung stellte die Berufungswerberin den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Vorlageantrag), in welchem sie Folgendes ausführte:

Die von ihr geltend gemachte Weiterbildung sei auf der Homepage der Veranstalterin nicht angeführt. Aus der dem Vorlageantrag beiliegenden Ausbildungsbestätigung gehe jedoch hervor, dass es sich bei der von ihr besuchten Veranstaltung um eine Weiterbildung für Teilnehmer aus beratenden Berufen gehandelt habe.

Dem Vorlageantrag war eine wie folgt lautende Bestätigung der Veranstalterin angeschlossen:

Teilnahmebescheinigung

Systemische Aufstellungsarbeit

in der Zeit von Jänner 2006 – November 2006

5 Theorievormittage

2 Tage Teilnahme an Familienstelltagen

2 Tage Führen unter Supervision an Familienstelltagen

1 Vormittag Supervision

Kleingruppenarbeit

Theoretisch eine Aufstellungsarbeit beschreiben

Inhalt:

Herkunftsfamilie

Gegenwartsfamilie

Innere Anteile

Ahnenreihe

Einzelarbeit

Arbeitssituationen

Zielgruppe:

Für Menschen, die in der Beratung oder Therapie arbeiten und die Fortbildung als zusätzliches Handwerkszeug nutzen wollen.

Mit Vorhalt vom 26. September 2011 (zugestellt am 28. September 2011) und Erinnerung vom 28. Oktober 2011 (zugestellt am 3. November 2011) ersuchte der unabhängige Finanzsenat (UFS) die Berufungswerberin, folgende Fragen zu beantworten und die angesprochenen Unterlagen vorzulegen:

„1.) Bitte um genaue Beschreibung Ihrer Tätigkeit als selbständige Trainerin.

2.) Vorlage des Seminarprogrammes „Systemische Aufstellungsarbeit“.

Falls Sie über kein Seminarprogramm verfügen, werden Sie ersucht, eventuell vorhandene Mitschriften oder andere Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Inhalt des von Ihnen besuchten Seminars im Detail ergibt.

3.) Inwieweit waren die Inhalte des Seminars auf Ihre beruflichen Erfordernisse ausgerichtet?

Sie werden ersucht, genau darzulegen, inwieweit Sie das Erlernte im Rahmen Ihrer Tätigkeit konkret verwerten konnten.

4.) Welche Berufe haben die anderen Seminarteilnehmer ausgeübt?"

Der Vorhalt des UFS blieb unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Aufwendungen für die Bildungsmaßnahme "Systemische Aufstellungsarbeit" als Fortbildungskosten steuerliche Berücksichtigung finden können.

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Nach § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 zählen zu den Betriebsausgaben Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Betriebsausgaben sind nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Um Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (wie zB Persönlichkeitsentwicklung). Dienen die Bildungsmaßnahmen sowohl beruflichen als auch privaten Bedürfnissen, so reicht ein Nutzen für die Berufstätigkeit für die Abzugsfähigkeit allein noch nicht aus (vgl. Doralt, EStG¹³, § 16 Tz 203/2, 203/5; Doralt, EStG¹¹, § 4 Tz 329/1).

Legen Bildungsmaßnahmen einen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe, weil sie beispielsweise soziale Fähigkeiten vermitteln oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit

bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH 31.3.2011, [2009/15/0198](#); VwGH 31.5.2011, [2008/15/0226](#)).

Lässt sich eine Veranlassung durch die Erwerbssphäre nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen und der gebotenen Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht feststellen, ist die Abziehbarkeit der Aufwendungen insgesamt nicht gegeben (vgl. VwGH 31.5.2011, [2008/15/0226](#)).

Im vorliegenden Fall wurde der Zusammenhang der strittigen Fortbildungsmaßnahme mit dem von der Berufungswerberin ausgeübten Beruf trotz Aufforderung durch die Berufungsbehörde (mit Vorhalt vom 26. September 2011) nicht glaubhaft gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 12. Dezember 2011